

discussion paper

14

Uwe Brendle

Umweltkennzeichen in der EG

Arbeitspapier aus dem
Forschungsprojekt "Umweltverbände in
der EG"

EURES discussion paper dp-14
ISSN 0938-1805

Juli 1991

**EURES - Institut für
Regionale Studien in Europa e.V.**

Dreikönigstr. 19, D-78 FREIBURG i.Br.
Tel. 0761 - 7 59 55

Dieses Diskussionspapier ist Teil des Forschungsprojektes Nr. 10101080 "Handlungsmöglichkeiten der Umweltverbände für die Verbesserung des Umweltbewußtseins und der Umweltpolitik in der europäischen Gemeinschaft", das vom Umweltbundesamt im Rahmen des Umweltforschungsplans des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde. Einzelne Kapitel des Projektes werden als Discussion Paper bereits frühzeitig veröffentlicht, um die Debatte und Rückmeldung für den Endbericht zu nutzen. Eine vollständige Literaturliste befindet sich in DP 10. Weitere DP sind zu folgenden Themen geplant bzw. bereits veröffentlicht:

- dp 10: Zur Bedeutung von Umweltverbänden in der EG - Vorüberlegungen und Literaturüberblick, Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG", 89 S.
- dp 11: Die Beteiligungschancen der Umweltverbände auf europäischer Ebene, Argumentationshilfe und Handbuch, Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG", 56 S.
- dp 12: Klimaschutz und Energiesteuern in der EG, Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG", ca. 30 S.
- dp 13: Der Konflikt zwischen Umwelt und Binnenmarkt aus der Sicht der EG-Kommission, Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG",
- dp 14: Umweltkennzeichen in der EG, Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG"
- dp ??: Die FFH (Flora-Fauna-Habitatschutzrichtlinie), Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG"
- dp ??: Umweltverbände und politisches System in Spanien, England, Niederlande und Deutschland - ein Vergleich, Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG"

Umweltkennzeichen in der EG

Arbeitspapier aus dem Forschungsprojekt "Umweltverbände in der EG"

Uwe Brendle

Juli 1991

**EURES - Institut für regionale Studien in Europa e.V.
Dreikönigstr. 19, D-7800 Freiburg i.Br., Tel. 0761 - 7 59 55**

Inhaltsübersicht

Einleitung	
Initiativen der EG-Kommission	2
2.1 Einleitung	2
2.2 Vorarbeiten zu einer EG-Verordnung	3
2.3 Der Verordnungsentwurf zum UWZ v. 11.2.1991	4
Kernfragen eines UWZ	6
3.1 "cradle-to-grave-Prinzip"	6
3.2 Zusammensetzung der Jury	7
3.3 Instrumentenfrage	8
3.4 Beteiligung der Umweltagentur (Art. 14)	9
3.5 Verfahren der Vergabe des UWZ	9
3.6 Beratender Ausschuß (Art. 9)	10
3.7 "Zuständige Stelle" (Art. 11)	10
3.8 Code-Form (Art. 10)	11
3.9 Das "beste" Produkt (Art. 10)	11
3.10 Subsidiaritätsprinzip	11
3.11 öffentliches Beschaffungswesen	12
4 Umweltzeichen in den EG-Staaten	12
4.1 UWZ in der BRD	12
4.2 UWZ in den NL	12
4.3 UWZ in Frankreich	13
4.4 UWZ in GB	14
5 Aktivitäten der Umwelt- und Verbraucherverbände	15
5.1 Einleitung	15
5.2 EEB	15
5.2.1 Memoranden	16
5.3 Zusammenarbeit Umwelt- und Verbraucherverbände	16
5.4 Beteiligung an ad-hoc-Gruppen	17

Veranstaltungen/Konferenzen/Seminare zum Thema eco-labelling:	18
Zusammenfassung	19
Literatur	22

1 Einleitung

In Erkenntnis eines veränderten Bewußtseins in der Bevölkerung gegenüber dem Problem der Umweltverschmutzung und -zerstörung gewinnen marktkonforme Eingriffe der Umweltpolitik gegenüber ordnungspolitischen Steuerungsmaßnahmen immer mehr an Gewicht. Die Vergabe eines Umweltzeichens an Erzeugnisse, die die Umwelt weniger belasten als andere, zielt in diese Richtung. VerbraucherInnen sind in immer größerem Maße bereit, für "umweltfreundlichere Produkte" einen höheren Preis zu bezahlen¹.

Die größeren Absatzpotentiale für Produkte mit einem positiven Umweltimage deuten jedoch daraufhin, daß sich die bekundeten Einstellungen auch im tatsächlichen Käuferverhalten niederschlagen.

Für Unternehmen ergibt sich durch die Entwicklung von Produkten mit geringerem umweltbelastenden Charakter die Chance, sich am Markt einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Die Entwicklung auf dem Konsumgütermarkt hat in den letzten beiden Dekaden zu einem extrem harten Konkurrenzkampf geführt. Die großen Handelskonzerne befinden sich, gerade im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt in Europa, in einem "dramatischen" Konzentrationsprozeß. Dieser verschärfte Wettbewerb zwingt in seiner inneren Logik dazu, jeden Wettbewerbsvorteil zu nutzen.

Da der freie Warenverkehr ein wesentliches Element des europäischen Binnenmarktes darstellt, kommt der Vergabe von Umweltzeichen eine internationale Dimension bei. Verfügten nur einige Länder über funktionierende Systeme der Auszeichnung von Produkten mit einem umweltpositiven Image, so führt dies de facto zu einer Wettbewerbsverzerrung im gemeinsamen Markt. Die Ko-Existenz mehrerer nationaler Umweltzeichen steht einem einheitlichen Binnenmarkt und einem freien Warenverkehr im Wege, da eine Vielzahl von am Markt etablierten Umweltzeichen (UWZ) zwangsläufig zu Marktverzerrungen führen wird: VerbraucherInnen werden durch die Existenz mehrerer UWZ, mit unterschiedlich hohen Vergabekriterien, in ihren Kaufentscheidungen verwirrt sein. Die Unternehmen werden, um in jedem Land für die eigenen Produkte die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie die heimischen Produkte, die das UWZ tragen, zu haben, versuchen müssen, in dem jeweiligen Land das nationale UWZ zu bekommen. Dies würde zum einen eine Vielzahl von Um-

¹ Eine Reihe von Untersuchungen über die Einstellung von KonsumentInnen gegenüber Produkten mit einem "umweltpositiveren" Image weist zumindest auf die grundsätzliche Bereitschaft von Personen hin, solche Produkte zu präferieren. Inwieweit solche Bekundungen nur Leerformel-Charakter haben, kann durch solche Befragungen nicht nachgewiesen werden.

weltkennzeichen auf dem Produkt bedeuten, und zum anderen unterschiedliche Vergabekriterien, die von dem Produkt zu erfüllen sind. Ein Produkt das mit weniger strengen UWZ eines Landes x ausgezeichnet ist, hätte auf dem Markt eines Landes y, in dem strengere Vergabekriterien gelten, deutliche Wettbewerbsnachteile. Jede Etablierung eines weiteren nationalen UWZ erschwert darüberhinaus die Konsensfindung in Richtung eines einheitlichen europäischen Zeichens.

Eine Vielzahl eigenständiger nationaler UWZ steht den Bestrebungen eines gemeinsamen Binnenmarktes somit entgegen.

Die Initiative der EG-Kommission für ein Umweltzeichen in Europa ist somit nur die konsequente Folge der Binnenmarkt-Entwicklung. In Deutschland existiert ein UWZ. Andere EG-Staaten (Frankreich, GB, NL) bereiteten ein UWZ vor.

In Frkr. wurde inzwischen auch (Anfang 1991) ein UWZ ("oeko-foire") geschaffen.

2 Initiativen der EG-Kommission

2.1 Einleitung

Obschon eine Reihe verschiedener Umweltprobleme durch die Produktion von Gebrauchsgütern evident war: Energieverbrauch bei der Produktion, Belastung der Arbeiter und der Umwelt durch Emissionen während des Herstellungsprozesses, hoher Rohstoffverbrauch usw., ergab sich eine Sensibilität für die Umweltrelevanz von Produkten in den letzten Jahren v.a. wegen des Müllproblems,

Die aufwendige Verpackung und die Kurzlebigkeit von Konsumartikeln schuf enorme Probleme sowohl qualitativer (bezüglich der Inhaltsstoffe) als auch quantitativer Art. Die Entsorgungsfrage spitzte sich zu.

Die europäische Gemeinschaft legte denn auch in ihrem vierten Aktionsprogramm über die Grundsätze einer europäischen Umweltpolitik eine Zielsetzung in Richtung einer Produktpolitik fest:

- "pursuing high standards of environmental protection within the Community, in order to encourage manufacturers to design products which are attractive in the increasingly environmentally sensitive markets beyond."

Im Jahre 1988 begann die Kommission die Arbeit an einem "Konzept für die Vermeidung von Abfall durch ökologische Produkte".

In einem daraus resultierenden Papier wurden die Grundsätze der Kommission ausgeführt, welche 1988 dem "Waste Management Committee" vorgelegt wurde.

Ziel sollte sein, die Umweltauswirkungen von Produkten während ihres ganzen Lebenszykluses zu minimieren:

- Minimierung des Einsatzes natürlicher Rohstoffe,
- Minimierung der Emission von gefährlichen Substanzen,
- Minimierung der Umweltbelastung während der Anwendung des Produktes,
- Minimierung durch Wiederverwendung und Recycling.

2.2 Vorarbeiten zu einer EG-Verordnung

In dem vorgelegten Papier war festgelegt, daß zur Erreichung der Ziele u.a. ein "Europäisches Umwelt-Qualitäts-Zeichen" erforderlich sei. Die Kom. erachtete ein Umweltzeichen als ein freiwilliges und ergänzendes Instrument zu regulatorischen Maßnahmen. Die zeitliche Zielvorgabe für die Einführung eines Umweltzeichens legte die Kom. auf den Beginn des gemeinsamen Marktes 1993 fest.

Zur Erreichung dieses Zieles wurde eine Studie über die Möglichkeiten eines europäischen Umweltzeichens vergeben.

Diese Studie wurde vom "Departement of Environmental Technology, Technological Institute" (DIT) in Dänemark im Auftrag der Kommission durchgeführt.

Mit der Arbeit an der Studie wurde 1989 begonnen. Sie hatte folgende Inhalte:

- Existierende und geplante UWZ innerhalb der MGS sollten identifiziert werden,
- die vorhandenen Selektionskriterien für die Vergabe von UWZ sollten dokumentiert werden,
- die Auswirkungen einiger Beispiel-Produkte auf Abfallvermeidung sollten getestet werden,
- die Kosten der Konzeption und Einführung eines UWZ sollten quantifiziert werden unter Einbeziehung der Benefits der Abfallvermeidung,
- Kriterien und hohe Standards sollten beispielhaft für Produkte festgelegt werden und unter dem Gesichtspunkt der Rohstoff-Vermeidung, der Reduzierung von Emissionen, der Verwendung und der Möglichkeiten der Wiederverwendung und -verwertung ebenso wie unter dem Sicherheitsaspekt und der Verwendbarkeit beurteilt werden.

Als im August 1989 bekannt wurde, daß sowohl in GB und Frankreich konkrete Bestrebungen für ein Umweltzeichen bestanden, beschlossen im September 1989 die Umweltminister der EG-Staaten, von der Kom. einen Vorschlag für ein EG-UWZ ausarbeiten zu lassen. Die Kom. geriet dadurch unter Zeitdruck. So wurde der umfassende Ansatz der in Auftrag gegebenen Studie reduziert und die Schwerpunktsetzung der Studie durch die EG-Kom. danach verändert. Die Studie erhielt einen mehr operationalen Charakter: zum einen sollte ein Vorschlag für die Festlegung von Vergabekriterien und zum anderen ein Vorschlag einer organisatorischen Struktur für das Vergabeverfahren eines europäischen UWZ erarbeitet werden.

Im Rahmen der Erstellung der Studie wurde vom DIT eine reference-group eingerichtet, die den Projektverlauf mit Hinweisen aus der Praxis begleiten sollte. Darüberhinaus hatte das dänische Institut zahlreiche Kontakte mit Behördenvertretern und Mitarbeiter von Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen in den verschiedenen EG-Ländern.

Anfang 1990 legte das DIT dann den Endbericht über die Studie der Kommission vor. Fast zeitgleich dazu legte die Kom. dann ein Arbeitspapier für die Schaffung eines europäischen UWZ vor.

Im Laufe des Jahres 1990 wurde von der EG-Kommission ein Gremium nationaler Experten ("Nationale Expert Group on Environmental Labelling") eingerichtet, das sich dreimal traf (23.3.90, 12./13.6.90 und 20.7.90) und in dem die nationalen Experten ihre Positionen und Vorstellungen zu einem europäischen UWZ einbrachten. An den Gesprächen waren auch Vertreter von Verbraucher- und Umweltverbänden beteiligt (BEUC, EEB).

2.3 Der Verordnungsentwurf zum UWZ v. 11.2.1991

Nachdem im November 1990 von der EG-Kommission (Carlo Ripa di Meana) ein Vorschlag für ein europäisches UWZ der Öffentlichkeit vorgestellt wurde (vgl. FR. v. Nov. 90), legte die EG-Kommission am 11.2.1991 auf offiziellem Wege einen "Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens" (Dok. KOM (91) 37 endg.) vor. Dieser VO-Entwurf wird derzeit in allen relevanten Gremien (Europäisches Parlament: Berichterstatterin: D. Roth-Behrendt (Sozialistische Fraktion), dem WSA (Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch, Berichterstatter: Herr Boiseree) beraten.

Die EG-Kommission hat inzwischen - nach bzw. zeitgleich - mit der Veröffentlichung des VO-Vorschlages ein Gutachten zur Festlegung weiterer Produktgruppen und der Erarbeitung von möglichen Kriterien, vergeben.

Parallel dazu wurden sog. ad-hoc-Gremien eingesetzt, die sich mit der Entwicklung von Kriterien für die Überprüfung einzelner Produktgruppen und der methodologischen Ausfüllung des "cradle-to-grave-Prinzips" beschäftigen. Folgende fünf Produktgruppen wurden festgelegt: Papier-Produkte, Farben und Lacke, Haushaltschemikalien, Wasch- und Reinigungsmittel und Waschmaschinen.

An diesen Gruppen, die ohne rechtliche Konstitutionsgrundlagen arbeiten, sind Vertreter verschiedener Interessengruppen beteiligt. Das Verfahren der Auswahl der Beteiligten ist informell-zufällig: das EEB wurde von der EG-Kommission um Entsendung von Experten zu den jeweiligen "issues" gebeten. Nach dem Prinzip des Sich-Kennens (und damit mehr oder weniger zufällig) wird die Anfrage an bekannte Institute/Verbände weitergeleitet, die wiederum nach demselben Prinzip die Anfrage weitergeben. Ein organisatorisch-strukturelles bzw. systematisches Vorgehen ist nicht erkennbar. Für die ad-hoc-Gruppe Waschmittel führte diese Verfahrensweise dazu, daß das Angebot der Teilnahme sowohl an Experten als auch an Nicht-Experten "weitergereicht" wurde.

3 Kernfragen eines UWZ²

3.1 "cradle-to-grave-Prinzip"

Eine wesentliche Festlegung im VO-Vorschlag vom Februar 1991 ist die Anwendung des "cradle-to-grave-Prinzips". Die Forderung nach einer Produktlinienanalyse bei der ökologischen Gesamtbewertung eines Produktes stellt eine alte Forderungen der Umweltwissenschaft dar (Öko-Institut 1987).

Die praktischen Probleme, die sich bei der Anwendung des "cradle-to-grave-Konzeptes" ergeben, liegen in der methodischen Ausdifferenzierung dieses Prinzips. Da es bisher wenige empirische Erfahrungen mit der Anwendung dieses Prinzips gibt, besteht die große Gefahr, daß der Anspruch zur Durchführung einer Produktlinienanalyse nur "symbolisch" erhoben wird. (Öko-Institut Freiburg: Brief an Fr. Roth-Behrendt (MdEP) v. 19.3.1991).

Vor allem die in den ad-hoc-Gruppen bisher erarbeiteten Kriterien lassen nicht erkennen, daß die Produktlinienanalyse in der von der Öko-Wissenschaft vorgeschlagenen Form angewandt werden. Eine Vielzahl notwendiger Voraussetzungen für eine PLA werden nicht eingehalten: klare Definition des Gebrauchs, Nutzens, definierte Nutzeinheit und andere.

Für eine "strenge" Auslegung des "cradle-to-grave"-Begriffes wird es wesentlich sein, daß klar festgelegte Kriterien erarbeitet werden und in der Praxis Anwendung finden. V.a. die derzeit stattfindenden Diskussionen in den von der EG-Kommission gebildeten ad-hoc-Gruppen, werden darüber Aufschluß geben, in welcher Weise die Präzisierung stattfindet, da in diesen Gremien die wesentlichen Kriterien für die praktische Anwendung des "cradle-to-grave-Prinzips" festgelegt werden sollen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit Umweltverbände diese Aktivitäten intensiv und kritisch begleiten. Erste Erfahrungen in der ad-hoc-Gruppe zu Waschmittel deuten darauf hin, daß die Arbeit der Gruppe den hoch gesetzten Anspruch nicht erfüllen wird. Inwieweit die EG-Kommission zur konkreten Festlegung des methodischen Konzeptes des cradle-to-grave-Prinzips auf gesonderte noch zu vergebende wissenschaftliche Gutachten zurückgreifen wird, ist derzeit nicht klar.

Entscheidend wird jedoch sein, wie das know-how und die Erfahrungen der Öko-wissenschaften mit den bisher angewandten Konzepten einer Produktlinienanalyse³ in die Diskussion auf EG-Ebene eingebracht werden kann.

² Bei der Herausarbeitung der divers diskutierten Punkte des VO-Vorschlags beziehen wir uns im Folgenden überwiegend auf den Vorschlag von Februar 1991. Informellen Gespräche mit der EG-Kommission lassen jedoch erkennen, daß an einigen Punkten wesentliche Veränderungen zu erwarten sind. Der Diskussionsprozeß darüber findet derzeit statt.

³ Öko-Institut: Vorstudie für eine PLA bei Waschmitteln im Auftrag des UBA 1991

3.2 Zusammensetzung der Jury

Die Zusammensetzung der Jury bzw. die Befugnisse dieses Gremiums bilden einen wesentlichen Diskussionpunkt. Umwelt- und Verbraucherverbände fordern hier eine starke Beteiligung gegenüber wirtschaftlichen Interessengruppierungen. Die bisherige vorgesehene Zusammensetzung und Kompetenzverteilung v.a. im Zusammenhang mit der Vergabe des UWZ scheint inzwischen mit dem VO-Entwurf von Februar 1991 nicht mehr auf dem aktuellen Stand⁴.

Hier wird v.a. Kritik an der im VO-Entwurf vorgesehenen Regelung laut⁵, welche die Vergabe des Umweltzeichens im wesentlichen durch staatlichen Stellen vorsieht. Gegenüber der vorgesehenen Regelung der EG-Kom. wird v.a. eingewendet, daß die Auswahl der Produkte und die Festlegung der Kriterien nicht den gesellschaftlichen Gruppen obliegt.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Machtposition von Verbraucher- und Umweltverbänden und die Frage nach der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz eines EG-Umweltzeichens an Bedeutung. Ein Umweltzeichen für Produkte wird nur dann Marktrelevanz haben, wenn es von VerbraucherInnen als Auszeichnung für bestimmte Produkte akzeptiert wird. Den Verbraucher- und Umweltverbänden wächst damit ein "Drohpotential" gegenüber einer ungenügenden Festlegung von Umweltaanforderungen an die auszuzeichnenden Produkte zu, das erheblich ist. In der Diskussion um die Besetzung von Gremien die über die Vergabe des UWZ entscheiden, kann dies ein wesentliches Argument sein. Umwelt- und Verbraucherverbände können ein UWZ nur dann stützen, wenn sie vorher bei der Kriterienaufstellung und Zeichenvergabe entscheidend beteiligt sind.

Die Zusammensetzung der Jury ist aus Sicht von Umwelt- und Verbraucherorganisationen nicht akzeptabel: nach Art. 13 soll die Jury aus 18 Mitgliedern bestehen, von denen 12 Vertreter der MGS sind, und je 1 Vertreter aus folgenden Interessengruppen kommen soll: Industrie, Handel, Verbraucher, Umwelt, Arbeitnehmer, Medien. Die Verbraucher- und Umweltinteressen sind damit völlig unterrepräsentiert (2:16).

Nach ersten Informationen sollen das Bundesumweltministerium und auch das Umweltbundesamt Einwände gegen die vorgesehene Zusammensetzung haben. Dort wird folgendes Modell diskutiert: 24 Mitgl.: 12 aus den MGS und 12 aus Verbänden.

⁴ Interview mit I. Bashab Anfang 6.6.1991

⁵ vgl. Interview mit Raymond van Ermen, EEB, 10.6.1991

Die Vertreter der Interessengruppen sollen vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission benannt werden, d.h., daß wiederum nationale Regierungen über die Vertretung der Umwelt- und Verbraucherinteressen entscheiden. Beim Wirtschafts- und Sozialausschuß führte dies dazu, daß der Vertreter der Umweltinteressen von der Bundesregierung benannt wurde⁶. Es stellt sich die Frage, ob zur Steigerung der Verfahrensakzeptanz die Interessengruppen bei der Benennung der Interessenvertreter größere Entscheidungsbefugnisse haben sollten.

Insgesamt betrachtet hat die Kommission bei der Vergabe des UWZ weitreichende Befugnisse⁷, da sie sowohl die spezifischen Umweltkriterien festlegt, als auch die Produktgruppen nach Art. 8 des VO-Entwurfes. An diesen beiden Entscheidungen wird sich jedoch die Qualität des UWZ festmachen.

Vor allem die Frage der Auswahl der Produktgruppen ist ebenfalls ein "essential": in der BRD wurde die Auswahl bestimmter Produkte, die das UWZ bekommen haben, stark kritisiert, da Produkte als umweltfreundlich bezeichnet werden durften, die unter bestimmten Kriterien diese Auszeichnung nicht erhalten dürften. So bekamen FCKW-freie Sprays das UWZ, obwohl sich die prinzipielle Frage stellt, ob solche Produkte als umweltfreundlich ausgewiesen werden sollten (ausführlicher: Grieshammer 1991:57).

3.3 Instrumentenfrage

Die Vergabe eines Umweltzeichens ist eines unter mehreren Instrumenten der Produktpolitik. Ordnungspolitische Steuerungsmechanismen wie Ge- und Verbote, die Festlegung von Grenzwerten ergeben zusammen mit fiskalischen Instrumenten ein "package" an Steuerungsmechanismen. Jedes dieser Instrumente ist bei der Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten Zieles auf seine Kompatibilität, Effektivität und Effizienz zu prüfen.

Von kritischer Seite wird in der Diskussion um die Ziele eines UWZ eingewandt, daß die Vergabe eines UWZ Alibi-Funktion haben und dazu dienen könnte, notwendige ordnungspolitische Maßnahmen wie z.B. Verbote zu unterlassen. Wie auch im Kontext der Debatte um Ökosteuern ist von Interesse, inwieweit das Instrument UWZ in ein Instrumenten-Mix integriert wird, das in seiner Gesamtheit eine umweltschutzbezogene Produktpolitik zum Ziel hat, oder lediglich als marktwirtschaftliche Alternative zu Verboten betrachtet wird. Die

⁶ ausführlicher dazu Hintergrundstudie EG-Kommission

⁷ nach der geplanten Novellierung kehrt sich dies um: im Regelungsausschuß hat dann der Ministerrat zu viele Befugnisse

isolierte Anwendung eines Instrumentes könne andere Instrumente kontraproduktiv beeinflussen⁸.

Eine systematische staatliche Produktpolitik, die diese Aspekte berücksichtigt, ist derzeit nicht erkennbar.

3.4 Beteiligung der Umweltagentur (Art. 14)

Der Umweltagentur der EG werden in dem Verordnungsvorschlag Aufgaben eingeräumt ("wissenschaftliche und technische Vorarbeiten leisten, die für die Ausarbeitung der Kriterien notwendig sind"), die sie aufgrund ihrer Kapazitäten nicht erfüllen kann. Der Aufbau der Agentur hat noch nicht einmal begonnen und sie wird in absehbarer Zeit nicht die personellen, finanziellen und technischen Voraussetzungen haben, um die wichtige Aufgabe der Erarbeitung der "spezifischen Kriterien" für die jeweilige Produktgruppe wahrnehmen zu können.

Im VO-Entwurf legte die Kommission fest, daß die Umweltagentur die "spezifischen Kriterien" für die Produktgruppen, wenn auch nach Stellungnahme durch den "Beratenden Ausschuß", bestimmt.

3.5 Verfahren der Vergabe des UWZ

Das Verfahren für die Vergabe des UWZ ist im VO-Entwurf außerordentlich kompliziert geregelt, da insgesamt sechs Gremien an der Vergabe mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Dies wird in der Praxis zu unnötigen Kapazitätsverlusten führen.

Vom europäischen Umweltbüro wurde daher eine Reduzierung der Anzahl der Gremien gefordert.

Es ist zu fragen, ob im Sinne einer effektiveren Arbeitsweise nicht weniger Gremien mit weitreichenderen Befugnissen z.B. eine "Jury Umweltzeichen", die die Kriterien erarbeitet, die Produktgruppen festlegt und das UWZ vergibt, vorzuziehen wäre. Aufgrund des besonderen Charakters der Mitarbeit in solchen Gremien ergibt sich die Frage nach der Aufwandsentschädigung. Vorstellbar wäre, die Mitglieder dieser Jury angemessen finanziell für die Arbeit in dem Gremium zu entschädigen.

⁸ Brief R. Grieshammer an Roth-Behrendt 1991

3.6 Beratender Ausschuß (Art. 9)

Die Kommission hat in dem VO-Vorschlag in Art. 9 die Einrichtung eines "Beratenden Ausschusses" vorgesehen.

Mit dem Verfahren des "Beratenden Ausschusses" wurde das Verfahren gewählt, das der Kommission die größten Entscheidungs- und Handlungsspielräume läßt: "Die Kommission berücksichtigt 'soweit wie möglich' die Stellungnahme des Ausschusses"⁹.

Der "Beratende Ausschuß" setzt sich ausschließlich aus Regierungsvertretern zusammen, den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Dies verstärkt die oben schon erwähnte Dominanz staatlicher Akteure.

Es ist in der VO nicht geregelt, nach welchem Verfahren die Regierungsvertreter ernannt werden. So wird es erhebliche Relevanz haben, aus welchem Ressort der Regierungsvertreter kommen wird.

Neueste Informationen aus der EG-Kommission deuten jedoch darauf hin, daß die Struktur der Ausschüsse und Gremien sich gegenüber dem VO-Entwurf verändern wird: die abschließende Entscheidung über die Vergabe des Umweltzeichens soll einem Regierungvertreterausschuß vorbehalten werden. Dieser wird nach dem Verfahren des Regelungsausschuß erbeiten. Vertreter von Umwelt- und Verbrauchervertreter sind daran nicht beteiligt". Die Umweltverbände kritisieren die Wahl dieses Verfahrens.

3.7 "Zuständige Stelle" (Art. 11)

Die "zuständige Stelle" hat relativ weitreichende Befugnisse, so kann sie z.B. den Antrag auf Vergabe eines UWZ vorab (bevor es zur Vorlage bei der Jury kommt) ablehnen. Es ist unklar, wer die zuständige Stelle auf nationaler Ebene sein soll. Folglich ist auch unklar, wie sich diese zuständige Stelle zusammensetzt. Es ist zu überlegen, ob im deutschen Kontext nicht die "Jury Umweltzeichen" die Aufgaben der "zuständigen Stelle" übernehmen könnte. Sinnvoller könnte jedoch sein, die Aufgaben dieser Stelle auf die Jury zu übertragen.

⁹ zur Funktionsweise und den Kompetenzen der "Beratenden Ausschüsse" siehe dp 11, S. 16f

¹⁰ ausführlicher zum Verfahren: dp 11, S. 17

3.8 Code-Form (Art. 10)

Nach VO-Entwurf sollen die Gründe für die Vergabe des UWZ in Code-Form angegeben werden. Die Erfahrungen bei den Zusatzstoffen (E-Nummern) haben gezeigt, daß die Codierung aus Verbrauchersicht keinesfalls sinnvoll ist, weil sie eine Unübersichtlichkeit schafft.

3.9 Das "beste" Produkt (Art. 10)

Die vorgesehene Regelung des Art. 10, daß das UWZ an die Produkte vergeben wird, die die festgelgten Anforderungen "am besten" erfüllen, wird aus Sicht von Umweltverbänden als brisant angesehen, da auch hier die Bestimmung noch nicht ausreichend konkretisiert ist. Diesem Punkt kommt bei der Vergabe des Umweltzeichens wesentliche Bedeutung zu.

3.10 Subsidiaritätsprinzip

In Art. 22 "Revision" ist festgelegt, daß spätestens nach 5 Jahren die "Zweckmäßigkeit des Weiterbestehens von einzelstaatlichen Systemen" überprüft wird. Damit ist zu befürchten, daß ein nationales UWZ nicht mehr möglich sein wird. Es ist somit nicht vorgesehen, daß ein nationales Zeichen subsidiär zum europäischen Zeichen möglich ist. Damit wird die Möglichkeit genommen, daß Nationalstaaten weitreichendere Kriterien bei der Vergabe der nationalen Zeichen anlegen. Die Forderung des deutschen Umweltministeriums lautet: für Produktgruppen, die kein europäisches UWZ haben, muß ein nationales Zeichen möglich sein oder für Produktgruppen, bei denen das europäische UWZ nicht streng genug ist.

Das EP fordert in mehreren Ausschüssen, daß das UWZ auf der Rechtsgrundlage des 100a erlassen wird. Dies wird von der EG-Kommission allerdings als vertragswidrig angesehen. Da es sich beim UWZ nicht um die Harmonisierung von Gesetzen handelt (Ecolabel ist freiwillig) kann 100a nicht angewandt werden. Es ist vorgesehen, die VO auf der Grundlage von 130s zu erlassen.

Dies bedeutet allerdings rechtlich, daß weitergehende nationale Maßnahmen nicht verboten werden können.

3.11 öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe des UWZ für Dienstleistungen und die Einbeziehung des UWZ in das öffentliche Beschaffungswesen sind in dem Entwurf nicht vorgesehen. Aufgrund der großen Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesen (hohes Finanz- und Auftragsvolumen) sollte das UWZ jedoch so gestaltet sein, daß es für die öffentliche Hand in die Vergabekriterien für die Beschaffung aufgenommen werden kann.

4 Umweltzeichen in den EG-Staaten¹¹

4.1 UWZ in der BRD

In der BRD existiert ein UWZ seit 1977. Beim UBA gehen jährlich über 200 Anträge für ein UWZ ein. Im November 1989 trugen 3250 Produkte in 57 Produktgruppen das UWZ. Ca. 10% wurden an Produkte ausländischer Firmen vergeben.

Das System des Blauen-Umweltengels basiert auf einem multi-Kriterien-Ansatz. Erwähnt wird auf dem Label jedoch aus praktischen Gründen nur ein Kriterium.

Die Prozeß der Vergabe des UWZ ist nicht-staatlich organisiert.

Das UWZ wird gegen die Bezahlung eines Betrages vergeben, der sich nach dem erwarteten Umsatz des Produktes richtet (Genaue Zahlen!).

Das UWZ wird für einen begrenzten Zeitraum vergeben.

4.2 UWZ in den NL

In den NL entwickelte sich ein großer politischer Druck für ein Umweltzeichen, der vor allem von Verbrauchern und Umweltschützern lanciert wurde.

Das "Ministry of Public Housing, Planning and Environment" und "Ministry of Economic Affairs" gaben denn auch eine Studie in Auftrag, die die Möglichkeiten für ein niederländisches UWZ erarbeiten sollte. Die Studie wurde vom "Centre for Energy Conservation and Environmental Technology" in Delft ausgeführt und im Oktober 1989 fertiggestellt.

¹¹ Im Folgenden werden nur die Aktivitäten der Fallstudien-Länder des Projektes und Frankreich (aus aktuellem Anlaß) beschrieben werden.

Die Einstellung in den NL gegenüber einem europäischen UWZ war gespalten: zum einen wurde befürchtet das europäische UWZ werde auf einem weniger stringenten System aufbauen und niedrige Standards haben, zum anderen wurde eingestanden, daß ein europäisches Zeichen größere Auswirkungen auf den Umweltschutz haben könnte, als eine nationale Initiative.

Es ist zu antizipieren, daß aufgrund der Ergebnisse der Studie die beteiligten Institutionen in den NL zu dem Ergebnis kommen werden, daß die Einführung eines NL-Umweltzeichens notwendig sein wird¹².

4.3 UWZ in Frankreich

Zu Beginn des Jahres 1989 wurde vom Departement of the Environment ein Komitee eingerichtet, das sich mit Öko-Produkten beschäftigte. Das Komitee erarbeitete eine Möglichkeits-Studie für ein französisches Umweltzeichen aus.

Im August 1989 wurde von frz. Behörden auf der Grundlage der Arbeit des Komitees beschlossen, ein gemeinschaftliches europäisches UWZ auf der Grundlage eines Multi-Kriterien-Ansatzes zu unterstützen.

Das frz. Komitee arbeitete ein Modell für die Selektion von Kriterien aus, das im September 1989 auf dem Seminar der EG vorgestellt wurde.

In einer Matrix wurde auf der Basis dessen, was VerbraucherInnen von einem UWZ erwarten, dargestellt, daß eine weite Perspektive der Ansprüche an ein Produkt gestellt werden sollten:

die verschiedenen Umwelt-Aspekte des Produktes:

- * der Verbrauch natürlicher Ressourcen,
- * Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung,
- * Abfallprodukte,
- * Lärmbelastung usw.

Das "cradle-to-grave-Prinzip" wurde ebenfalls akzeptiert.

Der Einwand von Herstellern, daß die Produktion nicht in die Bewertung einbezogen werden sollte, wurde von den frz. Behörden zurückgewiesen.

Der frz. Vorschlag für ein UWZ favorisierte ein abgestuftes System, das bei der Produkt-Beurteilung angewandt werden sollte.

¹²DTI 1990:2.7

Dieses System teilte die Kriterien in zwei Kategorien: "Mandatory criteria and guide criteria".

Die frz. Gewerkschaften waren nur unter folgenden Bedingungen bereit, ein europäisches UWZ zu unterstützen:

- das UWZ sollte ein gemeinsames europäisches Zeichen sein,
- sollte nur auf Verbraucher-Produkte beschränkt sein, der Produktions-Prozeß sollte nicht einbezogen werden,
- das UWZ sollte freiwillig sein,
- das UWZ sollte preisneutral sein.

4.4 UWZ in GB

Im Juni und Juli 1989 wurde in GB eine offizielle Studie zum UWZ ausgearbeitet und ein Diskussionspapier als Basis für weitere Entscheidungen vorgelegt.

Die Studie umfaßte auch Diskussionen mit einer pluralistisch zusammengesetzten Gruppe aus Verbrauchern, Umweltschützern, Händlern und Produzenten.

Die Positionen zum UWZ waren uneinheitlich, in einer Frage bestand jedoch Übereinstimmung: es sollte ein EG-weites UWZ geben, um Verwirrung bei den Verbrauchern und Schwierigkeiten für Händler und Produzenten durch die Existenz von verschiedenen nationalen UWZ zu verhindern.

Die Regierung favorisierte ein UWZ auf europäischer Ebene, vorausgesetzt, daß eine Übereinstimmung schnell erreicht werden könne und das System freiwillig, flexibel, einfach und transparent sei und öffentlichen Zuspruch erhalten würde.

Das Departement of the Environment betonte jedoch im August 1989, daß es die offizielle Studie, die Oktober 1989 fertiggestellt sein sollte, abwarte, um eine definitive Position zu wichtigen Fragen zu beziehen.

Der NCC (National Consumer Council) in GB begrüßte ein europäisches UWZ ebenfalls.

Die Verbraucher in der "European Community Group" (UK-division) begrüßten ein freiwilliges europäisches UWZ, das folgende Bedingungen erfülle:

- das europäische UWZ sollte von einer europäischen Körperschaft vergeben werden:
z.B. Europäische Gemeinschaft, Europäischer Rat, CEN.
- ein europäisches UWZ-System sollte übereinstimmen mit den Behörden, die für den Erlaß von Rechtsgrundlagen für das UWZ zuständig sind, so daß eine Überprüfung und Bestrafung von Firmen möglich ist, die falsche Angabe gemacht haben.

Das Standard-Format des UWZ sollte auch Aussagen umfassen, die in der Werbung und anderen Produktankündigungen gemacht wurden und die nicht nur auf der Verpackungs-Kennzeichnung enthalten sind.

5 Aktivitäten der Umwelt- und Verbraucherverbände¹³

5.1 Einleitung

Um Einfluß auf politische Entscheidungen zu nehmen, haben die Umweltverbände die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit oder die der klassischen Lobbyarbeit, durch Beeinflussung der Fachadministration.

Im Folgenden sollen die Aktionsformen, die die Umwelt- und Verbraucherverbände im Bereich eco-labelling gewählt wurden, dargestellt werden.

5.2 EEB

Die Diskussion um ein europäisches Umweltzeichen läuft im EEB schon lange. schon **1988** wurde das EEB -durch die Beteiligung an der Reference-group- in den Diskussionsprozeß eingebunden. Durch die Integration in das Gremium der nationalen Experten bei der Kommission im Jahre **1990** war das EEB zumindest formal auch am Austausch zwischen Experten nationaler Fachadministrationen und EG-Kommission beteiligt.

Intern gab es im EEB schon früh einen Abstimmungsprozess zumindest mit einzelnen Mitgliedsverbänden: am **24. Nov. 1989** schickte die "Associacao Portuguesa de Ecologitas"/Amigos da Terra ein Fax an das EEB, in dem zum Environmental Labelling in Europe, als Antwort auf ein Papier zu eco-labelling, Stellung bezogen wurde.

The Environment Council, London hat am **29.11.1989** eine Stellungnahme zum europäischen Umweltzeichen an das EEB geschickt. Es wird dort auch Bezug genommen auf ein Treffen vom Geschäftsführer des EEB am selben Tag zu eco-labelling. Im Mai **1990** ging beim EEB eine Stellungnahme eines Umweltverbandes aus GB ein.¹⁴ Der Vertreter hatte inhaltlich nichts zu den EEB-Positionen anzumerken, wies jedoch darauf hin, sich nicht allzu sehr in

¹³ Dies ist der Stand nach der ersten Phase des Projektes (Juni 1991). Weitere Informationen werden in der 2.Phase des Projektes über die Intensiv-Interviewphase erhoben.

¹⁴ Tom Burke (Green Alliance, damaliger Vorstand im EEB) hielt die Initiative des EEB für gut und versprach, die Britischen Mitglieder des EEB zu einer direkten Stellungnahme aufzufordern.

Diskussion um das UWZ hineinzubegeben, da das OECD-Seminar in Paris gezeigt hätte, daß es "horrende" praktische Probleme gebe und die Energie der Umweltverbände nicht in marginale Themen investiert werden sollte.

Das EEB war an wichtigen Konferenzen zum Thema "eco-labelling" vertreten und konnte im Austausch mit Vertretern von Industrie, Handel und Behörden die eigene Position formulieren bzw. deren Argumentationsmuster kennenlernen. Das EEB führte am 30. November 1990 in Brüssel eine Tagung zum Thema "eco-labelling" durch, die ein beachtliches Echo (hohe Teilnehmerzahl) fand.

5.2.1 Memoranden

Das EEB gibt jeweils zum Wechsel der EG-Präsidentschaft (alle 6 Monate) ein Positionspapier zu wichtigen Europa-relevanten Themen der Umweltpolitik an die Öffentlichkeit. Damit versucht das EEB Einfluß auf Schwerpunkt-Setzung der jeweiligen EG-Präsidentschaft zu nehmen und Publizität für die eigenen Positionen zu bekommen. Zum Thema "EG-Umweltzeichen" bezog das EEB im letzten Memorandum zur niederländischen Präsidentschaft Stellung. Die Memoranden werden im EEB vor der Veröffentlichung mit den Mitgliedsverbänden abgestimmt und vom Vorstand genehmigt.

5.3 Zusammenarbeit Umwelt- und Verbraucherverbände

Ein Umweltzeichen für Produkte berührt sehr eng sowohl Verbraucher- als auch Umweltinteressen. Die klassischen Aufgabengebiete des Verbraucherschutzes sind von einer Umweltkennzeichnung von Produkten tangiert. Die Produktkennzeichnung, Produktinformation, die Sicherheit und Benutzungsfreundlichkeit von Gebrauchsgegenständen, Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, der Preis eines Produktes usw. sind Fragen des klassischen Verbraucherschutzes. Durch die Kennzeichnung eines Produktes werden alle diese Bereiche betroffen. Zum Teil kann es zu (vermeintlichen) Zielkonflikten¹⁵ zwischen den Zielen des Umweltschutzes und den Zielen des Verbraucherschutzes kommen: die Benutzungsfreundlichkeit von Produkten kann sich durch die Berücksichtigung von Umweltinteressen (Bsp.: Reißfestigkeit von Haushaltstüchern aus Recyclingpapier, Verwendbarkeit von Recyclingpapier für Kopiergeräte, die Streichfähigkeit von Lösungsmittelfreien Farben und Lacken ...)

¹⁵ Ob es zwischen Verbraucher- und Umwelt-Interessen notwendigerweise zu einem Interessenkonflikt kommen muß, darf bezweifelt werden, entscheidend ist hierfür, welche Betrachtungsweise gewählt wird. Wird der Argumentationsrahmen weiter gewählt, so profitieren VerbraucherInnen durchaus von Umweltverbesserungen. Der begrenzte Blick auf Preis und Benutzungsfreundlichkeit ist angesichts der Umweltschäden die die Konsumgüterproduktion verursacht nicht mehr angemessen.

reduzieren, der Preis kann sich durch "aufwendigere" Produktionsverfahren erhöhen, die Verfügbarkeit von Produkten reduzieren.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Verbraucherbüro (BEUC) und dem EEB fand nicht nur durch die gemeinsame Partizipation in der reference-group zur Studie des DIT statt, sondern auch durch die gemeinsame Teilnahme an den Treffen der nationalen Experten in Brüssel. Darüberhinaus gab es noch informelle Treffen zwischen EEB und BEUC, um sich über die wesentlichen Forderungen an ein europäisches Umweltzeichen auszutauschen.

Im Juni 1991 veranstaltete das EEB und BEUC eine Pressekonferenz zum Thema "eco-labelling".

Auf deutscher Ebene wurde im September 1990 von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AGÖF), dem Deutschen Naturschutzring (DNR) und dem BUND ein gemeinsames Positionspapier zu eco-labelling veröffentlicht.

5.4 Beteiligung an ad-hoc-Gruppen

Die Erfahrungen von Beteiligten an den ad-hoc-Gruppe führten inzwischen dazu, daß diese Personen sich aus dem Gremium mit folgender Begründung zurückzogen: einige der Beteiligten an der ad-hoc-Gruppe hätten kein Interesse an einer konstruktiven Auseinandersetzung gehabt und seien offensichtlich nicht an einem "offenen" Informationsaustausch interessiert gewesen. einige der Beteiligten hätten nicht über Fachkompetenz verfügt, so daß eine zielorientierte Diskussion nicht stattfinden konnte. Durch die "zufällige" Zusammensetzung der Gruppe sei nicht das Gefühl entstanden, daß dies ein autorisiertes Gremium zur Festlegung wesentlicher politischer Inhalte im Rahmen des europäischen UWZ sei.

Eine Beteiligte zog es vor, die Diskussion um die Festlegung von Kriterien für die Vergabe des deutschen UWZ an eine bestimmte Produktgruppe mit Forderungen zu begleiten, da sie dem Verfahren dort mehr Verbindlichkeit zuordnete. V.a. durch die intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit Vertretern der Industrie. Diese Vorgehensweise stellt eine interessante Strategie dar: durch die "strenge" Festlegung eines Kriterienkatalogs auf nationaler Ebene solle die EG-Kommission in Zugzwang gebracht werden. Ein Konsens aller Beteiligten auf einem hohen Umweltschutzniveau auf nationaler Ebene schaffe Maßstäbe, die bei der Festlegung der Kriterien für ein europäisches UWZ nicht ohne Verlust der Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung übersehen werden könnten (zur Rolle der Glaubwürdigkeit eines UWZ und der daraus erwachsenden Macht von Umwelt- und Verbraucherverbänden s.o.).

Interessant an diesem Verhalten ist auch, daß es als effizienter und effektiver erachtet wird, auf nationaler Ebene hohe Standards zu erreichen, denn auf europäischer Ebene. Inzwischen ist von der Jury Umweltzeichen ein Kriterienkatalog für die Vergabe des deutschen UWZ an Waschmittel angenommen worden, der auch von Vertretern der Umweltwissenschaft als überraschend "streng" definiert wird. Die Veröffentlichung dieses Kriterienkataloges wird in den nächsten Wochen erfolgen.

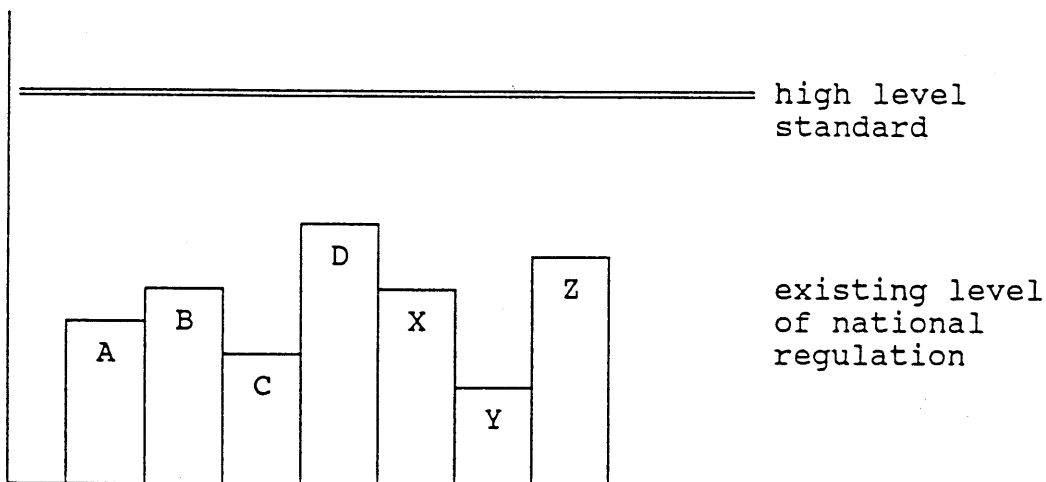
6 Veranstaltungen/Konferenzen/Seminare zum Thema eco-labelling:

* 4./5.9.1989: EC-seminar on "Environmental-labelling" in Dänemark mit zwei workshops.

Wesentliche Ergebnisse des workshops waren:

- es sollte ein multiple-approach für die Kriterien-Auswahl gewählt werden,
- für jedes Produkt sollte gesondert ein hoher Standard gewählt festgelegt werden.

Folgendes Diagramm gibt dies wieder:



Aus: Danish Technological Institute 1990, S. 2.3

Die Festlegung "hoher Standard" bedeutet: "mindestens die beste verfügbare Technologie" und Kriterien, die über der bestehenden Festlegungen liegen.

* Am 28./29.8.1989 fand ein Seminar zum europäischen UWZ in den EFTA-Ländern statt, welches von der Foundation TEM-University Lund organisiert wurde.

Auch hier wurde Übereinstimmung erzielt, den multi-approach für die Kriterien-Auswahl zu wählen.

Vier Hauptgruppen, für die ein UWZ eingeführt werden sollte, wurden festgelegt:

* Papier-Produkte,

* Farben/Lacke,

* Waschmittel,

* Haushaltschemikalien.

Die EFTA-Länder beschlossen, die Entwicklung eines EG-Zeichens eng zu verfolgen. Vier der fünf EFTA-Länder arbeiteten damals an einem eigenen UWZ.

* 5.16. Juli 1990: internationale Konferenz zum UWZ in Berlin; Dokumentation des BMU.

* 30.Nov. 1990 Seminar des EEB zu eco-labelling in Brüssel

7 Zusammenfassung

Die Diskussion um ein europäisches Umweltzeichen kam 1988 auf eine konkrete Ebene: die EG-Kom vergab eine Studie, die sich mit den Möglichkeiten eines europäischen Umweltzeichens befaßte. Da in einzelnen EG-Staaten konkrete Initiativen zur Etablierung nationaler Umweltzeichen unternommen wurden, ergab sich für die EG-Kom ein Handlungsdruck, sollte sich der europäische Markt nicht in Markt 12 konkurrierender Zeichen spalten.

Durch diesen Handlungsdruck kam es in kurzer Zeit zur Vorlage eines VO-Entwurfes. Die bisherigen empirischen Ergebnisse zeigen, daß es Verbraucher- und Umweltverbänden in den verschiedenen Phasen der Entstehung der VO möglich war, in Gremien vertreten zu sein.

Es zeigt sich auch, daß innerhalb der Mitgliedsverbände des EEB zwischen einzelnen Verbänden ein Austausch über die Positionen zum eco-labelling stattgefunden hat. Unklar ist allerdings, ob die "Umfrage" des EEB bei den Mitgliedsverbänden breit gestreut war oder ob nur ausgewählte Personen bzw. Institutionen angesprochen wurden.

Sowohl die Chronologie der Entstehung des Gutachtens zu eco-labelling durch das dänische DIT, die Beteiligung von Vertretern aus Umweltverbänden und Umweltwissenschaft in den diversen ad-hoc-Gruppen als auch die Vergabe von grundlegenden Gutachten an ökologische Forschungsinstitute zeigen, daß durchaus umfangreiche Partizipationsmöglichkeiten für Umweltverbände gegeben sind. In diesem Fall erscheint die Kommission relativ "offen" zu sein. Allerdings zeigen bereits die diskutierten Entwürfe, daß an eine wirkliche Kontrolle des europäischen UWZ durch Umweltverbände nicht gedacht wird.

Die gegebenen Partizipationsmöglichkeiten hätten demnach nur symbolischen u.U. sogar strategischen Charakter, indem sie wesentliche Kapazitäten der Umweltverbände und Umweltwissenschaft in wissenschaftlichen Untersuchungen binden und damit die Kapazitäten für politische Aktionen reduzieren.

Aufgrund der formal gegebenen Partizipationsmöglichkeiten des EEB stellt sich die Frage, wie sich der Transfer von Positionen der nationalen Umweltverbände ins EEB vollzogen hat. V.a. der Prozeß der Entscheidungsfindung auf eine Position des EEB ist für die Frage, wie nationale Positionen im EEB berücksichtigt werden, interessant.

Da in einigen EG-Ländern intensive Diskussionen über die Einführung nationaler UWZ stattgefunden haben, ist zu erwarten, daß Umweltverbände auch explizit Positionen dazu bezogen haben. Wieweit diese Forderungen dann auch auf die europäische Ebene transformiert wurden ist für eine effektive Interessensvertretung von grundlegender Bedeutung. Für den deutschen Kontext ist auffallend, daß Umwelt- und Verbraucherverbände eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, diese Initiative jedoch -gemessen an der Beteiligung von Umwelt und Verbraucherinteressen- auffallend spät erfolgte. Dies ist umso erstaunlicher, als der Vertreter einer deutschen Verbraucherorganisation (der gleichzeitig Mitglied im der Vergabjury für das deutsche UWZ war) wichtiger Gesprächspartner für das DIT war. Damit bestand einerseits die Möglichkeit, selbst Positionen zu formulieren, die das Ergebnis der Studie des DIT zumindest potentiell beeinflussen konnten und andererseits die Chance, die in dem Projekt vorhandenen aktuellen Informationen, abzufragen.

Das Fallbeispiel scheint zu zeigen, daß die Umweltverbände die zumindest formal gegebenen Beteiligungsformen nur unzureichend genutzt haben. Ob dies aufgrund bewußter Entscheidung geschehen ist, oder auf unzureichende Koordination, ist im weiteren Verlauf des Projektes zu klären.

Die Darstellung des Verlaufes der Diskussion um das europäische UWZ ließ erkennen, daß wichtige "dead-lines" von den Umwelt- bzw. Verbraucherverbänden verpaßt wurden: es war bisher nicht zu klären, inwiefern der Informationsfluß vom EEB zu den nationalen Ver-

braucher- und Umweltverbänden nicht ausreichend verhanden war oder ob die Hinweise des EEB nicht ausreichend rezipiert wurden. Es scheint jedoch so, daß Umwelt- und Verbraucherverbände dazu neigen, politische Issues erst dann als virulent wahrzunehmen, wenn sie in rechtliche Form gegossen worden sind (Entwürfe von VO, Richtlinien, Gesetzen). Vielleicht muß diese Aufgreifschwelle erst erreicht sein, um verbandliche Aktivitäten, wie z.B. Stellungnahmen, interne Diskussionen usw. zu initiieren. Hier ist jedoch die Frage unausweichlich, inwieweit der Zustand, daß Umwelt- und Verbrauchervertreter ihre formalen und informellen Beteiligungsmöglichkeiten überwiegend in ehrenamtlicher Funktion wahrnehmen, nicht dringend verändert werden muß. Würde die Beteiligung an der Vergabe eines UWZ jedoch angemessen vergütet, so hätte dies zur Folge, daß die Vergabe des UWZ auf eine besondere finanzielle Basis gestellt würde. Die Unternehmen, die das UWZ für ein Produkt bekommen, müssten einen entsprechend hohen Betrag dafür aufwenden, um die UWZ-Vergabe zu finanzieren.

Generell wird jedoch die Attraktivität der Beteiligung von Vertretern von Umwelt- bzw. Verbraucherinteressen von den Chancen abhängen, eigene Forderungen durchzusetzen. Eine Beteiligung an Vergabeverfahren, die nur restriktive oder scheinbare Einflußmöglichkeiten bieten, ist aus Sicht von Umweltverbänden ineffizient.

Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung des UWZ-Konzeptes ist die Frage, ob das UWZ ein Zeichen ist, das seinem Verfahren nach von staatlichen Stellen vergeben wird. Auf europäischer Ebene wird das UWZ auf eine rechtliche Basis gestellt werden. Denkbar wäre jedoch ein Vergabeverfahren analog dem blauen Umweltengel in Deutschland. In diesem Kontext spielt die Frage der öffentlichen Akzeptanz des Zeichens eine wesentliche Rolle. Da staatlichen Stellen in den meisten Fällen nur eingeschränkte Glaubwürdigkeit entgegengebracht wird, wäre eine weitgehend privat organisierte Vergabekonstellation, unter der Mitwirkung von Umwelt- und Verbraucherinteressen eine denkbare Alternative. Auch unter dem Aspekt national weitergehender Anspruchskriterien für die Vergabe des UWZ gewinnt diese Konstruktion an Bedeutung.

Literatur

- Baumgartner Thomas, Rubik Frieder, Teichert Volker: Die gegenwärtige Produktpolitik und ihre Umgestaltung mit Hilfe der Produktlinienanalyse, Öko-Institut, Werkstattreihe Freiburg 1989
- Bentlage Harald: The advisory board for consumer product safety: The German experience - European perspectives. o.O. 1990
- Danish Technological Institute: Eco-Products, Proposal for an European Community Environmental Label, Taastrup 1990
- Diverse Tagungsbeiträge zum Thema
- EG-Kommission: Proposal for a Council-Regulation on a Community Environmental Labeling Scheme, XI/286/90 Rev. 2
- Frankfurter Rundschau: "Blauer Engel" bald EG-weit?, 30.11.1990
- Grißhammer Rainer et.al.: Entwicklung eines Verfahrens zur ökologischen Beurteilung und zum Vergleich verschiedener Wasch- und Reinigungsmittel" Studie des Öko-Institutes im Auftrag des Umweltbundesamtes, Freiburg-Darmstadt 1990
- Grißhammer, Rainer: Methodische Anforderungen an eine Produktlinienanalyse und -bewertung. o.O. 1990
- Grißhammer, Rainer (Hrsg.): Produktlinienanalyse und Ökobilanzen. Freiburg 1991
- Kommission der EG: Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens KOM (91) 37 endg.
- oeko-foire 88: Kriterien für verschiedene Produktgruppen
- Öko-Institut Freiburg: Brief an D. Roth-Behrendt v. 19.3.91
- Projekt-Gruppe "Ökologische Wirtschaft": Produktlinien-Analyse - Bedürfnisse, Produkte und ihre Folgen. Kölner Volksblatt Verlag 1987
- Schiffer, Hans-Wilhelm; Delbrück, Kilian: Kennzeichnung als Instrument des produktbezogenen Umweltschutzes. In: DB 1991, 1002 ff.
- Technological Institute: Environmental Labelling in Europe Interim report draft. o.O. 1989
- Umweltbundesamt: Das Umweltzeichen stellt sich vor. Berlin 1991
- Verschiedene Stellungnahmen zum Verordnungsvorschlag der EG-Kommission (AgV, BEUC, EEB, DNR, EECC, etc.)
- Wirtschafts- und Sozialausschuß: Revidierter Vorentwurf einer Stellungnahme zu eco-labelling. Brüssel 1991